

# Tätigkeitsbedingte Arbeitsunfälle und Betriebsstörungen durch hochpathogene Biostoffe sowie Krankheits- und Todesfälle

## Information zur Unterrichtungspflicht nach Biostoffverordnung (BioStoffV)

Arbeitgeber in Thüringen, die Tätigkeiten mit Biostoffen von ihren Beschäftigten durchführen lassen, unterliegen der Unterrichtungspflicht nach § 17 Absatz 1 BioStoffV. Sie haben die zuständige Regionalinspektion des TLV unverzüglich über:

- jeden Unfall und jede Betriebsstörung bei Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 3 oder 4, die zu einer Gesundheitsgefahr der Beschäftigten führen können, und
- Krankheits- und Todesfälle Beschäftigter, die auf Tätigkeiten mit Biostoffen zurückzuführen sind, unter genauer Angabe der Tätigkeit

zu unterrichten.

### Warum müssen Arbeitgeber dazu unterrichten?

Die Unterrichtung nach § 17 Absatz 1 BioStoffV ermöglicht es der Arbeitsschutzbehörde, auf das Arbeitsschutzmanagement des Betriebes mit dem Ziel einzuwirken, Sicherheitsmängel abzubauen sowie den Gesundheitsschutz für alle betroffenen Beschäftigten, aber auch ggf. für andere Personen zu verbessern. Arbeitgeber sind verpflichtet, Beschäftigte und ihre Vertretungen über die Abstellung der Mängel und die dazu eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Der Unterrichtung ist die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach BioStoffV als Anlage beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Nichtunterrichten, das nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Unterrichten eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit darstellt, die bis zu einer Höhe von 3000 Euro geahndet werden kann (siehe: Bußgeldkatalog zur BioStoffV LV 61).

Wird dadurch das Leben oder die Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet und geschieht dies vorsätzlich, handelt es sich um eine Straftat.

### Was bedeutet "unverzüglich" im Zusammenhang mit der Unterrichtung der Behörde durch den Arbeitgeber?

"Unverzüglich" bedeutet, dass die Unterrichtung "ohne schuldhafte Verzögerung", z.B. sobald ein Telefax, Laptop etc. zur Verfügung steht, zu erfolgen hat. Die Weitergabe der Information darf nicht verzögert werden.

Die Unfallanzeige nach § 193 Abs. 1 Sozialgesetzbuch-SGB VII an den jeweiligen Unfallversicherungsträger (UVT) ersetzt die unverzügliche Unterrichtung nach § 17 Absatz 1 BioStoffV nicht, weil hier Meldungen zu Unfällen nur bei mindestens dreitägiger Arbeitsunfähigkeit erfasst werden.

### Müssen die Unterrichtungen personenbezogen vorgenommen werden?

Der **Bezug zur Person** hat keine Relevanz für Unfälle und Betriebsstörungen oder Krankheits- und Todesfälle Beschäftigter, über die der Arbeitgeber nach § 17 Absatz 1 BioStoffV unterrichten muss. Die Unterrichtungspflicht besteht unabhängig von der personenbezogenen Unfallanzeige, weiterhin unabhängig auch von der Pflicht zur Meldung des Verdachts einer Berufskrankheit durch den Arbeitgeber (§ 193 Absatz 2 SGB VII) oder zur Meldung des begründeten Verdachts einer Berufskrankheit durch den Betriebsarzt (§ 202 SGB VII) gegenüber der Arbeitsschutzbehörde.

## **Über welche Unfälle und Betriebsstörungen soll die Behörde unverzüglich unterrichtet werden?**

Genannt sind in § 17 Abs. 1 Nr. 1 BioStoffV Unfälle und Betriebsstörungen bei der Durchführung von Tätigkeiten mit hochpathogenen Biostoffen der Risikogruppen 3 einschließlich 3\*\* wie *HIV*, *HBV*, *HCV* etc. und 4.

Mit der Unterrichtungspflicht sollen Unfälle und Betriebsstörungen mit hoher Infektionsrelevanz durch die Arbeitgeber erfasst werden, welche zu einer Gesundheitsgefahr für den oder die Beschäftigten führen können. Der Arbeitgeber kann nicht abwarten, ob es tatsächlich zu einer Infektion bzw. Erkrankung des/ der Beschäftigten kommt, sondern es reicht aus, dass die Möglichkeit hierfür gegeben ist. Der Arbeitgeber hat dann die erforderlichen Maßnahmen festzulegen, die bei Betriebsstörungen oder Unfällen notwendig sind, um die Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten und anderer Personen zu minimieren und den normalen Betriebsablauf wiederherzustellen.

## **Wie sind Unfälle wie z.B. Nadelstichverletzungen zu bewerten?**

Wenn im Rahmen einer Nadelstichverletzung beispielsweise bei der Blutabnahme bei einem Beschäftigten nicht sicher auszuschließen ist, dass eine Übertragung von *HIV* oder *Hepatitis-Viren* der Risikogruppe 3\*\* stattgefunden hat, kann dieser Unfall zu einer Gesundheitsgefahr für den Beschäftigten z.B. im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege, in mikrobiologischen Laboratorien, bei der manuellen Aufbereitung von Medizinprodukten, im Umgang mit kontaminierter infektiöser Wäsche in Wäschereien (vor dem Abwurf der Wäsche sind Fremdkörper zu entfernen), in der Abfallwirtschaft bei der Durchführung von Sortieranalysen zur Ermittlung der quantitativen und qualitativen Zusammensetzung von Abfällen oder bei der manuellen Handsortierung in Sortierkabinen führen.

Für Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 3\*\* in Bereichen des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege konkretisiert beispielsweise die TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ weiterhin die Unterrichtungspflicht.

## **Welche Betriebsstörungen können unter die Unterrichtungspflicht fallen?**

Betriebsstörungen in Verbindung mit Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppen 3 oder 4 können auch zu einer Gesundheitsgefahr der Beschäftigten durch die Freisetzung von Bioaerosolen oder eine verstärkte Verletzungsgefahr führen, z.B. bei:

- Ausfall des Anlagencontainments durch bauliche oder sicherheitstechnische Mängel wie von Lüftungstechnischen Anlagen oder Kapselungssystemen
- Leckagen in HEPA Filtersystemen der Lüftungstechnik oder Sicherheitstechnik (z. B. beim Betrieb von Sicherheitswerkbänken, Zentrifugen, Fermenter, Separatoren, Autoklaven)
- Leckagen mit Austritt von Kulturflüssigkeit
- dem Entweichen infizierter Versuchstiere

in mikrobiologischen Laboratorien, Versuchstierhaltungen und biotechnologischen Anlagen ab der Schutzstufe 2, aber auch in Patientenstationen der Schutzstufe 4 oder in Sonderabfallverbrennungsanlagen. Nach Anhang 3: „Schutzmaßnahmen bei der Verbrennung von Abfällen der Schlüsselnummer 18 01 03\*, die bei der Versorgung von Patienten mit Krankheitserregern der Risikogruppe 4 anfallen“ der TRBA 214, Abschnitt 3.4.1 Allgemeines Absatz 2 sind explizit jeder Unfall und jede Betriebsstörung bei Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppen 3 und 4, die zu einer Gesundheitsgefahr der Beschäftigten führen können, zu melden.

*Hinweis: Eine nach der Unterrichtung notwendige Anzeigepflicht nach § 16 Absatz 2 BioStoffV für jede Änderung der erlaubten und angezeigten Tätigkeiten mit Biostoffen, wenn diese für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bedeutsam sind, bleibt davon unberührt.*

## Welche Krankheits- und Todesfälle Beschäftigter sind unverzüglich zu melden?

Mit der Meldepflicht sollen tatsächliche Erkrankungen und Todesfälle bei Beschäftigten unter genauer Angabe der Tätigkeit mit Biostoffen erfasst werden. Sie sind, wenn sie in Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit mit Biostoffen stehen, **unabhängig von der Risikogruppe des Biostoffes** der zuständigen Arbeitsschutzbehörde zu melden. Dabei handelt es sich nicht nur um Infektionsgeschehen, sondern auch um allergische Erkrankungen (z.B. Schimmelpilzallergien, Asthma bronchiale) oder Intoxikationen (z.B. Organic dust toxic syndrome - ODS) durch Biostoffe.

## Wie muss die Unterrichtung vorgenommen werden?

Grundsätzlich formlos. Um Arbeitgebern die Unterrichtungspflicht nach § 17 Absatz 1 BioStoffV zu erleichtern, wurde ein Musterformular erstellt.

Sie erhalten das Formular unter dem Stichwort „BioStoffV“ im Thüringer Formularserver (<https://thformular.thueringen.de/>).

Bitte füllen Sie alle Punkte ordnungsgemäß aus und senden das Formular an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV). Die Behörde entscheidet anhand Ihrer Ausführungen und Unterlagen, ob weitere Unterlagen eingefordert werden oder ob eine Überprüfung im Betrieb durchgeführt werden muss.

## Regionale Zuständigkeiten in Thüringen

<b>Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz • Abteilung Arbeitsschutz</b>			
<b>Regionalinspektion Mittelthüringen</b>		<b>Regionalinspektion Ostthüringen</b>	
Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt E-Mail: AS-Mitte@tlv.thueringen.de	Tel. 0361 57-3831000 Fax 0361 57-3831062	Otto-Dix-Str. 9 07548 Gera E-Mail: AS-Ost@tlv.thueringen.de	Tel. 0361 57-3821100 Fax 0361 57-3821104
<u>zugeordnete Aufsichtsgebiete:</u>		<u>zugeordnete Aufsichtsgebiete:</u>	
Stadt Erfurt	Landkreis Gotha	Stadt Gera	Landkreis Altenburger Land
Stadt Weimar	Landkreis Sömmerda	Stadt Jena	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Ilm-Kreis	Landkreis Weimarer Land	Saale-Holzland-Kreis	Landkreis GreizSaale-Orla-Kreis
<b>Regionalinspektion Nordthüringen</b>		<b>Regionalinspektion Südthüringen</b>	
Gerhart-Hauptmann-Str. 3 99734 Nordhausen E-Mail: AS-Nord@tlv.thueringen.de	Tel. 0361 57-3817300 Fax 0361 57-3817361	Karl-Liebknecht-Str. 4 98527 Suhl E-Mail: AS-Sued@tlv.thueringen.de	Tel. 0361 57-3814800 Fax 0361 57-3814890
<u>zugeordnete Aufsichtsgebiete:</u>		<u>zugeordnete Aufsichtsgebiete:</u>	
Landkreis Nordhausen	Landkreis Eichsfeld	Stadt Suhl	Landkreis Hildburghausen
Kyffhäuserkreis	Unstrut-Hainich-Kreis	Stadt Eisenach	Landkreis Sonneberg
		Wartburgkreis	Landkreis Schmalkalden-Meiningen

**Herausgeber:** Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz  
[www.verbraucherschutz-thueringen.de](http://www.verbraucherschutz-thueringen.de)

**Verantwortlich:** Verena Meyer, Präsidialstab

**Autorin:** Dipl. Biologin Elke Wenzel

**Stand:** Dezember 2022

Die in dieser Publikation verwendete Geschlechterform schließt alle Geschlechter mit ein.